

Zu § 23 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o

Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 23 Abs. 6 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 23 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o – Allgemeines

Die Höhe der Zuzahlungen bei stationären Vorsorgeleistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird in § 61 Satz 2 SGB V geregelt. [jetzt] Die Zuzahlung beträgt 10 EUR kalendertäglich. Bei Berechnung der Zuzahlung sind der An- und Abreisetag als je ein Kalendertag zu rechnen.

Beispiel 1 [2012 aktualisiert]:

Dauer der Leistung:

3. 1. 2012 bis 24. 1. 2012

Anzahl der Kalendertage:

22

Höhe der Zuzahlung:

22 x 10 EUR = 220 EUR